

VfL 1848 Bad Kreuznach e.V.

A b t e i l u n g s o r d n u n g

- §1. Abteilungen können nur auf Beschluss des Beirates gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen. Sie sind für die sportlichen und organisatorischen Belange in ihrem Bereich verantwortlich. Dabei sind die Satzung, die Belange und Zielsetzungen des Vereins zu beachten.
- §2. Sie verwalten die ihnen gemäß der Jahresplanung zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich. Dabei ist die Finanzordnung des VfL 1848 zu beachten.
- §3. Der von den gem. Satzung wahlberechtigten Abteilungsmitgliedern zu wählende Abteilungsvorstand besteht mindestens aus dem Abteilungsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer, dem bestimmte Aufgaben übertragen werden. Der Abteilungsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wahl soll innerhalb eines halben Jahres vor der Mitgliederversammlung des VfL 1848 stattfinden.
Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- Tätigkeitsbericht des Abteilungsvorstandes
 - Finanzbericht
 - Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - Wahlen
- Der Abteilungsvorstand ist für den ordnungsgemäßen Sport- und Übungsbetrieb sowie die Einhaltung der finanziellen Vorgaben verantwortlich. Er ist dem Präsidium und dem Beirat gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Bei Fragen, die die Abteilungen betreffen ist der Abteilungsvorsitzende oder sein Stellvertreter zur Sitzung des Präsidiums hinzuzuziehen.
- §4 Das Präsidium des VfL 1848 ist berechtigt, Mitglieder der Abteilungsvorstände, die ihre Pflichten vernachlässigt haben, nach vorheriger Anhörung durch Mehrheitsbeschluss abzurufen und bis zur nächsten Mitgliedsversammlung der Abteilung komm. zu besetzen.
Die Abberufung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit Zugang wirksam, ihm steht ein Einspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen an den Beirat zu. Dieser entscheidet endgültig.
Die Einlegung eines Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.
- §5 Der Präsident des VfL 1848 ist zu Abteilungsversammlungen einzuladen. Er kann sich durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Er oder sein Vertreter leitet die Wahl des Abteilungsvorsitzenden. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Für die Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen der Satzung des VfL 1848. Die Einberufung der Abteilungsversammlung kann auch durch schriftliche Einladung an die Abteilungsmitglieder gemäß Bestand der Mitgliederverwaltung des VfL 1848 erfolgen. Die Frist von 3 Wochen ist zu wahren.

- §6 Die Mitglieder des VfL 1848 haben das Recht am Übungs- und Wettkampfbetrieb aller Abteilungen und der sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, wobei das Mitglied selbst entscheidet, in welcher Abteilung es Sport betreiben will.
Besteht in einer Abteilung eine zusätzliche Abteilungsbeitragspflicht, so kann das Mitglied die Angebote der Abteilung nur wahrnehmen, wenn es dieser Beitragspflicht nachkommt.
- §7 Abteilungen können Sonderbeiträge (Abteilungsbeiträge) erheben, wenn die ihnen durch den VfL 1848 zur Verfügung gestellten Mittel zur Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten nicht ausreichen. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilung beschließen die Höhe der Sonderbeiträge. Dies bedarf zusätzlich der Genehmigung durch das Präsidium.
- §8 Abteilungen können eigene Abteilungsordnungen beschließen. Diese dürfen der Satzung des VfL 1848 nicht entgegenstehen und müssen durch das Präsidium genehmigt werden.
- §9 Abteilungen können eigene Kassenprüfer wählen, das Recht zur Prüfung durch die Kassenprüfer des VfL 1848 wird dadurch nicht ersetzt.
- §10 Die Abteilungsleitungen sind grundsätzlich nicht berechtigt den VfL 1848 durch Abschluss von Geschäften zu verpflichten.
Die Abteilungsvorsitzenden, als besondere Vertreter des Präsidiums sind lediglich im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zum Abschluss von Geschäften, die für den Wettkampf- und Übungsbetrieb notwendig sind, unter Beachtung der Finanzordnung berechtigt.
- §11 Sämtliche vereinseigenen Baulichkeiten und Grundstücke müssen dem Präsidium jederzeit zugänglich sein.
- §12 Das gesamte Abteilungsvermögen (Sach- und Barmittel) gehört zum Vereinsvermögen des VfL 1848. Andere Eigentumsverhältnisse sind nicht zulässig.
- §13 Über Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das durch den Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Präsidium zu übergeben.
- § 14 Die Abteilungsordnung tritt nach Beschluss Beirates vom 22. Juni 2009 in Kraft.